

Mafnahmen zur Steigerung der Ernten und der Qualitätserzeugung im bayrischen Obstbau

Wenn der heutige Obstbau seiner Aufgabe, und in der Versorgung mit Obst möglichst unabhängig vom Ausland zu machen, gerecht werden will, sind vor allem zwei Dinge notwendig: die Erzielung regelmäßiger Ernten und vermehrte Erzeugung von Qualitätsobst.

Die unregelmäßigen Ernten im Obstbau sind, abgesehen von der teilweise sehr mangelhaften Baumpflege, zum großen Teil auf den viel zu dünnen Stand bestehender Obstbaumpflanzungen und die damit verbundene Unterernährung der Obstbäume, ferner darauf zurückzuführen, daß überall in den Obstanlagen zu viele krüppelhafte, krankliche, halb-abgestorbene und überalterte Obstbäume stehen, die nie in der Lage sind, regelmäßige Ernten und Qualitätsfrüchte zu liefern.

Erfahrungsgemäß stehen auch überall in den Blüten noch jahrelang abgestorbene oder im Absterben begriffene Obstbäume, die durch den Winterfroß 1928/29 und durch die nachfolgende Trockenheit sowie durch starken Schilddrüsenbefall (Zweckelkrankheit) abgestorben sind oder dem Absterben nahe sind. Diese Bäume bilden als Brut- und Ansteckungsherde für Schädlinge und Krankheitskeime aller Art eine große Gefahr für die gut gepflegten Obstbaumpflanzungen, und der Erfolg aller noch so sorgfältig durchgeführten Schädlingsbekämpfungsmafnahmen wird dadurch in Frage gestellt.

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Abteilung Landwirtschaft, hat daher im Benehmen mit der Landesbauernschaft Bayern, Hauptabteilung II, auf Grund des Art. 120 Abs. 1 Ziffer 2 des Polizeiverordnungsrechts unter dem 17. 1. 1934 folgende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen:

§ 1.

Abgestorbene oder im Absterben begriffene (abgängige) Obstbäume, ferner Obstbäume, die von Blausäuren, Borstenläufern, Krebsen oder anderen Schädlingen und Krankheitskeimen so stark befallen sind, daß ihre anderweitige erfolgreiche Bekämpfung nicht mehr möglich ist, müssen aus Gärten, Aedern, Wiesen und Feldrändern sowie von Verkehrsweegen und sonstigen Standorten beseitigt werden.

Obwohl sind Kirchenhöfe, Gärten, Aedern oder vom Vorkäufler besessene Gärten und Kämpfen aus den Obstbaumpflanzungen zu entfernen.

Alle Obstbäume sind von Moosen, Flechten und allen abgestorbenen Astenschnitten zu säubern.

§ 2.

Wirkelbäume müssen aus den Obstbäumen entfernt werden. Einzelne kleinere Wirkelbäume sind aus den Ästen herauszuschneiden. Äste, die stärker von Wirkelbäumen befallen sind, sind als feine Astenschnitte zu entfernen. Die Wirkelbäume, deren Äste einen starken Befall von Wirkelbäumen aufweisen, müssen bis auf die gesunden älteren Äste zurückgeschnitten (verjüngt) werden. Das oberflächliche Abschneiden oder Abbrechen der Wirkelbäume ist unstatthaft.

§ 3.

Die im Winter an den Obstbäumen befindlichen Baumknecker des Goldkäfers und des Baumwickelings sind von den Ästern der Obstbäume, Gebüsche und Hecken abzuschneiden und durch sofortiges Verbrennen zu vernichten.

§ 4.

Überalterte Obstbäume, bei denen wegen ihrer übermäßig hohen Baumkrone die in § 1 Abs. II und Abs. III, § 2 und § 3 angeordneten Mafnahmen nicht mehr oder nur unter Lebensgefahr für den Baumstängel durchführbar sind, müssen von ihren Standorten entfernt werden.

§ 5.

Die in § 1 bis 4 angeordneten Mafnahmen sind spätestens bis 15. Dezember jedes Jahres durchzuführen.

§ 6.

Zu obigen Mafnahmen sind alle Eigentümer, Besitzer, Kuppelner und Pächter von Obstbäumen oder deren gesetzliche Vertreter verpflichtet.

§ 7.

Die Ortspolizeibehörden haben im Benehmen mit den Ortsbauernschaften sachverständige Einzelpersonen oder Ausschüsse mit der Überwachung der angeordneten Mafnahmen zu beauftragen. Diesen Beauftragten ist von den in § 6 genannten Personen zum Zweck der Überwachung ungehindert Zutritt zu den Obstbaumpflanzungen zu gestatten und jede sonstige Auskunft zu erteilen.

§ 8.

Bei Einräum der Pflichten hat die Ortspolizeibehörde die Eigentümer zur Ausführung der notwendigen Mafnahmen unter Befolgung einer kurz bemessenen Frist anzuhalten und im Fall der Nichtbefolgung unverzüglich die angeordneten Mafnahmen durch andere Personen durchzuführen zu lassen. Der dadurch verursachte Kostenaufwand kann von den Eigentümern auf Grund eines richterlichen Urteils zwangsweise beigetrieben werden (Art. 20 Abs. 4 BVerfG).

§ 9.

Ausnahmen von diesen Vorschriften dürfen die Ortspolizeibehörden insoweit zulassen, als der Durchführung der Mafnahmen unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen oder dem Obstbau keinerlei wirtschaftliche Bedeutung zukommt.

§ 10.

Zwischenhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach Art. 120 Abs. 1 Ziff. 2 des Polizeiverordnungsrechts bestraft.

§ 11.

Die oberpolizeilichen Vorschriften treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

Umschuldung: Mahnende Hinweise

Unter dieser Ueberschrift veröffentlichten wir in Nr. 4 der „Gartenbauwirtschaft“ vom 26. Januar 1934 einen Aufsatz, in dem u. a. angeführt wurde, daß Vertreter für das Entschuldungsverfahren nicht notwendig seien, daß insbesondere die Buzierung von Rechtsberatern oder Rechtsanwälten sich erübrigen würde.

Es wird ferner besonders darauf hingewiesen, daß die oft sehr schwierigen Zwangsvollstreckungsfragen bei der Umschuldung häufig die Einholung eines Rechtsrats notwendig machen werden und daß es selbstverständlich zweckmäßiger ist, einen vorgebildeten Rechtsanwalt zu Rat zu ziehen, der für etwaige Unrichtigkeiten haftbar ist und haftbar gemacht werden kann, als einen beruflich nicht organisierten, nicht verantwortlichen und sachlich nicht vorgebildeten „Rechtsberater“.

Die Schriftleitung.

Volksgemeinschaft und Steuerpflicht

Der Staatssekretär im Reichsfinanzministerium, Fritz Heubardt, veröffentlicht im „Völkischen Beobachter“ vom 10. 2. 34 sehr bedeutsame Ausführungen über das Thema „Volksgemeinschaft und Steuerpflicht“, wobei er zunächst einleitend auf die Steuermoral eingetht.

Die Steuermoral sei in den Jahren vor 1933 sehr bedenklich gesunken. Das sei daraus zurückzuführen gewesen, daß die einzelnen Volksgenossen treffende Steuerlast fortgesetzt erhöht worden sei und keinerlei Aussicht auf eine steuerliche Erleichterung bestanden habe. Sodann aber auch darauf, daß der Staat seine Aufgaben nicht so erfüllte und mit den ihm zugewiesenen Steuereinnahmen nicht immer so umging, wie es der Steuerzahler hätte erwarten können. Der Nationalsozialismus habe einen Wandel im Verhältnis der Staatsführung zur Volksgemeinschaft und zu den einzelnen Volksgenossen gebracht. Keuchhafte Sparsamkeit und eiserne Disziplin in der Verwendung der Steuereinnahmen sind in der Vergangenheit der Volksgemeinschaft Grundzüge nationalsozialistischer Staatsführung.

Es folgt sodann ein Überblick über die Steuerpolitik der Systemjahre mit der Politik des ersten Reichspräsidenten. An Stelle der früher immer steigenden Steuerlasten habe das Jahr 1933 eine Anzahl von steuerlichen Erleichterungen für die einzelnen Volksgenossen gebracht, die sich nicht in den Namen um die Verminderung der Arbeitslosigkeit einsehender haben: Steuerfreiheit für Erträge, Steuerermäßigung für Instandsetzungen und Ergänzungen an gewerblichen Betriebsgebäuden usw. Zudem sei bereits mit dem Abba der Steuern begonnen worden durch: Befreiung der Kraftfahrzeughalter für die Handwerksbetriebe, Befreiung der landwirtschaftlichen Grundbesitzer für die Landwirtschaft usw.

Der die Steuererleichterung bereits abgelehnt hat und nachträglich festgestellt, daß seine Angaben teilweise oder ganz falsch sind, kann sich der Steuerzahler dadurch betrauen, daß er die abgelehnte Steuererklärung berichtigt oder durch eine neue ersetzt. Das ist möglich, solange das Finanzamt die Veranlagung noch nicht abgeschlossen hat. Straffreiheit kann bei nachträglicher Berichtigung der Steuererklärung durch den Steuerpflichtigen in denjenigen Fällen nicht erlangt werden, in denen die Berichtigung durch unmittelbare Befehle der Entscheidung veranlaßt ist. Ebenfalls kommen, sobald die Veranlagung abgeschlossen ist, unannehmlich die entsprechenden Strafvorschriften zur Anwendung, wenn durch Nachsicht, Wiederkunft oder sonstige falsche Angaben entdeckt werden.

Es ist jedem Steuerpflichtigen dringend zu empfehlen, die bezeichneten Tatsachen bei der Ausfüllung seiner Einkommensteuererklärung, die bis zum 15. Februar 1934 abzugeben ist, streng zu beachten. Der die Steuererklärung bereits abgegeben hat und nachträglich festgestellt, daß seine Angaben teilweise oder ganz falsch sind, kann sich der Steuerzahler dadurch betrauen, daß er die abgelehnte Steuererklärung berichtigt oder durch eine neue ersetzt. Das ist möglich, solange das Finanzamt die Veranlagung noch nicht abgeschlossen hat. Straffreiheit kann bei nachträglicher Berichtigung der Steuererklärung durch den Steuerpflichtigen in denjenigen Fällen nicht erlangt werden, in denen die Berichtigung durch unmittelbare Befehle der Entscheidung veranlaßt ist. Ebenfalls kommen, sobald die Veranlagung abgeschlossen ist, unannehmlich die entsprechenden Strafvorschriften zur Anwendung, wenn durch Nachsicht, Wiederkunft oder sonstige falsche Angaben entdeckt werden.

Wer glaubt, mit falschen Angaben aus freierer Zeit befreit zu sein, der kann sich nach dem 31. März 1934 der Strafe dadurch betrauen, daß er einen entsprechenden Betrag an freiwilliger Spende zur Förderung der nationalen Arbeit zahlt. Am 31. März 1934 läuft die für die freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit vorgesehene Frist ab. Nach Ablauf dieser Frist ist die Strafe für begangene Steuerhinterzungen in keinem Fall mehr abwendbar.

Wer glaubt, mit falschen Angaben aus freierer Zeit befreit zu sein, der kann sich nach dem 31. März 1934 der Strafe dadurch betrauen, daß er einen entsprechenden Betrag an freiwilliger Spende zur Förderung der nationalen Arbeit zahlt. Am 31. März 1934 läuft die für die freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit vorgesehene Frist ab. Nach Ablauf dieser Frist ist die Strafe für begangene Steuerhinterzungen in keinem Fall mehr abwendbar.

Bekanntmachung der Deutschen Gesellschaft für Gartenkultur

Betr.: 1. Gartenkulturförderung.

Ein ausführlicher Bericht über die Gartenkulturförderung vom 28. 1. 34 erscheint für die Gartenbauvereine in Form einer Sondernummer des „Völkischen Beobachters“, Frankfurt (Oder), für die Bürgermeister der Städte (öffentl. Gärten), Stadtgärtnerämter, Reichsbundgärtner in der Gartenkunst, dem Organ der Deutschen Gesellschaft für Gartenkultur und für alle Kreise des Reichsnährbunds (des gärtnerischen Berufsstands) im offiziellen Organ „Erwerbsgärtner“ (Nr. 5, 6 und 8).

2. Angliederung der freil. Gartenbauvereine an die Deutsche Gesellschaft für Gartenkultur

Alle Gartenbauvereine und Verschönerungsvereine sowie verwandte Organisationen werden hiermit öffentlich aufgefordert, sofort ihre Anmeldung in die Deutsche Gesellschaft für Gartenkultur zu vollziehen. Auskunft erteilt die Geschäftsstelle der D. G. G., Berlin NW. 40, Kronprinzenufer 27.

3. Satzungsänderungen, Neuaufstellung von Satzungen usw.

Wir erhalten häufig Nachrichten über erfolgte und in Arbeit befindliche Satzungsänderungen. Überall im Reich ist man bestrebt, die alten Satzungen nun recht schnell auf das Prinzip umzustellen. Die Deutsche Gesellschaft für Gartenkultur ist die Dachorganisation für alle nicht berufständlichen Vereinigungen des deutschen Gartenwesens; sie behält sich deshalb das alleinige Recht der Aufstellung der Satzungen vor. Die Vereinsführer werden ersucht, ihre Satzungen mit der Anmeldung vorzulegen, evtl. Satzungsänderungsvorschläge gleichzeitig mitzuberichten. Die D. G. G. wird dann eine Rahmenseitigung

Steuerhinterzungen und durch die baldige Beseitigung etwa noch vorhandener Steuerhinterzungen — es wird ausdrücklich betont, daß an einen neuen Steuererlass wie den auf Grund des Bundesgesetzes vom 28. 11. 33 gewährten Erlass von Steuerhinterzungen für Zwecke der Arbeitsbeschaffung nicht zu denken ist! — sowie vor allem auch dadurch, daß alle Volksgenossen wieder steuerlich werden und dem Staat nichts vorenthalten, was ihm auf Grund der bestehenden Gesetze zuzusteht. Der Staatssekretär richtet sodann ein ernstes und mahnendes Wort an alle Steuerpflichtigen aus Anlaß der

Abgabe der Steuererklärungen

In der Zeit vom 1. bis 15. Februar 1934 sind die Steuererklärungen für die Veranlagung des im Steuerabchnitt 1933 bezogenen Einkommens abzugeben. Bei der Abgabe dieser Steuererklärung wird der einzelne Volksgenosse Gelegenheit haben, zu beweisen, wie es um seine Treue zum heutigen Staat bestellt ist, und ob sein Wunsch nach einer weiteren Besserung der sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Dinge unseres Volks ernst gemeint ist. Nur derjenige ist Nationalsozialist und nur derjenige steht zum heutigen Staat, der sich in allen Dingen vom Grundgedanken „Gemeinnutz vor Eigennutz“ leiten läßt. Wer aus eigenmächtigen Beweggründen sein Einkommen oder Vermögen falsch angibt, schadet der Gemeinschaft aller Volksgenossen und verletzt somit seine Pflichten gegenüber der Volksgemeinschaft. Was der eine Volksgenosse durch falsche Angaben dem Staat und damit der Volksgemeinschaft vorenthalten, fehlt dem Staat zu vollster Erfüllung seiner Aufgaben und muß unter Umständen durch andere Volksgenossen mehr aufgebracht werden. Der nationalsozialistische Staat wird deshalb jeden Steuerhinterzungen unannehmlich und ohne Rücksicht der Person unangehörig zur Nachsicht ziehen.

Es ist jedem Steuerpflichtigen dringend zu empfehlen, die bezeichneten Tatsachen bei der Ausfüllung seiner Einkommensteuererklärung, die bis zum 15. Februar 1934 abzugeben ist, streng zu beachten. Der die Steuererklärung bereits abgegeben hat und nachträglich festgestellt, daß seine Angaben teilweise oder ganz falsch sind, kann sich der Steuerzahler dadurch betrauen, daß er die abgelehnte Steuererklärung berichtigt oder durch eine neue ersetzt. Das ist möglich, solange das Finanzamt die Veranlagung noch nicht abgeschlossen hat. Straffreiheit kann bei nachträglicher Berichtigung der Steuererklärung durch den Steuerpflichtigen in denjenigen Fällen nicht erlangt werden, in denen die Berichtigung durch unmittelbare Befehle der Entscheidung veranlaßt ist. Ebenfalls kommen, sobald die Veranlagung abgeschlossen ist, unannehmlich die entsprechenden Strafvorschriften zur Anwendung, wenn durch Nachsicht, Wiederkunft oder sonstige falsche Angaben entdeckt werden.

Wer glaubt, mit falschen Angaben aus freierer Zeit befreit zu sein, der kann sich nach dem 31. März 1934 der Strafe dadurch betrauen, daß er einen entsprechenden Betrag an freiwilliger Spende zur Förderung der nationalen Arbeit zahlt. Am 31. März 1934 läuft die für die freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit vorgesehene Frist ab. Nach Ablauf dieser Frist ist die Strafe für begangene Steuerhinterzungen in keinem Fall mehr abwendbar.

Berichtigung

In Nr. 4 der Gartenbauwirtschaft haben wir die Bekanntmachung Nr. 10 der Wirtschaftlichen Vereinigung veröffentlicht. Wir bitten, darin folgende Änderungen durchzuführen:

- In der Bekanntmachung der Wirtschaftlichen Vereinigung Nr. 10 werden die Bestimmungen über die Preise für Karotten wie folgt gefaßt: 1. Frühkarotten, Pflanzung bis zum 30. Dezember 1934 I. Sorte 5,— RM II. Sorte 2,50 RM 2. Herbstkarotten I. Sorte 4,— RM II. Sorte 2,— RM

Unterbietung im Düngemittelhandel

Von der Hauptabteilung IV, Fachgruppe Düngemittel, wird mitgeteilt:

Die Hauptabteilung IV hatte sich an das Reichsjustizministerium mit der Bitte um Stellungnahme gewandt, ob im Sinne des Gesetzes über Preisnachteile (Kartellgesetz vom 28. 11. 33 Abs. 1 Ziff. 1 E. 1011/1012) Düngemittel als Waren des täglichen Bedarfs anzusehen sind. Dieses Schreiben war zuvörderst dem Reichswirtschaftsministerium weitergegeben worden.

Der Reichswirtschaftsminister hat der Hauptabteilung IV unter dem 20. Januar (Januar) d. J. nachstehende Antwort erteilt:

„Auf die an das Reichsjustizministerium gerichtete Anfrage vom 12. Januar d. J. und das an mich gerichtete Schreiben vom 22. Januar d. J. erwidere ich ergeben, daß m. E. natürliche und künstliche Düngemittel als Waren des täglichen Bedarfs im Sinne des § 1 Abs. 1 des Kartellgesetzes vom 28. November 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 1011) anzusehen sind. Auch in der Rechtsprechung zur Kartellgesetzlichen Preisverregelung sind Düngemittel als Gegenstände des täglichen Bedarfs angesehen worden.“

Hiernach dürfen Preisnachteile nur in dem vom Gesetz zugelassenen Rahmen gemindert werden. Wichtigen Verträge gegen die Kartellgesetzlichen Bestimmungen unter dieses Gesetz, weil die Kartellgesetzlichen Bestimmungen im Sinne des § 7 des Kartellgesetzes als „handelsüblich“ anzusehen sind. Verträge hierzu gegen werden gemäß § 11 ff. a. a. O. mit aller Schärfe geahndet.

Das Interesse des sauberen Düngemittelhandels erfordert es ferner, alle Elemente aus dem Handel zu entfernen, die durch Preisverregelung, unzulässige Weitergabe von Rabatten usw. dem Ansehen des Landbauerns Abbruch tun.

Die Fachgruppe Düngemittel bittet deshalb, Vorkäufe, die zu einer Anzeigebildung bei der Staatsanwaltschaft geeignet sind und entsprechend belegt werden können, ihr umgehend mitzuteilen.

Reichsautobahn und Landschaftsbild

Durch die beschlossene Anlage einer riesigen Reihe von Reichsautobahnen und durch den inzwischen begonnenen Bau einiger Teilstrecken, haben sich eine ganze Reihe wichtiger Fragen ergeben.

Die Reichsautobahnen sind etwas ganz Neues und geben nicht nur dem modernen Verkehrsweesen ein anderes Gesicht, sondern beeinflussen auch die Landschaft. Doch aber das Landschaftsbild durch die Reichsautobahnen niemals gestört werden dürfte, hat unser Reichskanzler Adolf Hitler von vornherein betont.

Die Reichsautobahnen sollen nicht als Fremdkörper in diesem Landschaftsbild ausfallen, sondern sich in jeder Weise harmonisch einfügen, um eine ästhetische Wirkung zu erzielen.

Auch der Generalinspektor für das deutsche Straßennetz hat vor wenigen Tagen im Verlauf eines Hauptberichts ausdrücklich festgestellt, daß Reichsautobahn und Landschaftsbild unbedingt zusammenhängen, daß aber auch hier ein gegenseitiger Ausgleich geschaffen werden muß und kann. In bestimmten Gegenden, wo das Landschaftsbild reizvoll und schön ist, muß sich die Reichsautobahn anpassen, dort aber, wo das Landschaftsbild reizlos ist, kann bei richtiger Haltung die Reichsautobahn der Landschaft einen neuen Reiz schaffen. Wichtig ist hierbei die Bepflanzung der Autobahnen.

Um dieses Thema, das bereits in einer Reihe von Aufsätzen namhafter Fachleute behandelt worden ist, einmal von allen Gesichtspunkten aus eingehend zu betrachten, hat die Schriftleitung der bekannten Fachzeitschrift für das Autobahnwesen, „Die Autobahn“, das Organ der „Gesellschaft zur Vorbereitung der Reichsautobahnen e. V.“, Berlin W. 8, Leipziger Straße 34, beschlossen, ihre am 15. März 1934 erscheinende Ausgabe als Sondernummer unter dem Motto: „Reichsautobahn und Landschaftsbild“ herauszugeben.

Bekannt Fachleute, die zu der Bepflanzung der Reichsautobahnen wertvolle Anregungen geben können, werden sich mit Beiträgen an dieser Sondernummer beteiligen, deren ganze Ausstattung sich dem Rahmen dieses wichtigen Problems würdig anpassen wird.

„Die Autobahn“ hat sich bereits seit 8 Jahren zur Aufgabe gemacht, das Autobahnproblem in jeder Beziehung vom technischen, wissenschaftlichen und verkehrswirtschaftlichen Standpunkt aus auszuwerten und die moderne Straßentechnik mitzuteilen zu befähigen. Sie gilt überall als die am besten orientierte Fachzeitschrift für das Autobahnwesen.

Anfragen wegen der beabsichtigten Sondernummer „Reichsautobahn und Landschaftsbild“ werden direkt an die Hauptschriftleitung, Berlin W. 8, Leipziger Straße 34, erteilt.

Denkt an die Kennzeichnung!

fürs ganze Reich ausarbeiten. In dieser können dann best. Besonderheiten durch die einzelnen Vereine ergänzt werden. Wichtig aber ist, daß der allgemeine Organisationsgedanke in nationalsozialistischem Sinne überall entsprechend einheitlich zum Ausdruck kommt.

4. Ausstellungsweien

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß alle geplanten Ausstellungen möglichst umgehend der Deutschen Gesellschaft für Gartenkultur angemeldet sind.

5. Dersf. Vereinfachen

Die Deutsche Gesellschaft für Gartenkultur befindet sich im Aufbau. Alle Vereine im Reich werden aufgefordert, tatkräftig mitzumachen. Berichte über ihre Arbeiten an die Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Gartenkultur zu geben und so eine lebendige Fühlung mit der Dachorganisation aufzunehmen. Wünsche, Anträge und Anregungen werden jederzeit gern entgegengenommen und, soweit für die Allgemeinheit förderlich, bei der jetzigen Organisation mitverwertet. Deshalb: Gartenfreunde an die Front!

Heil Hitler!

Deutsche Gesellschaft für Gartenkultur e. V. Im Auftrag des Präsidenten: Clemens Müllerlein.

Den 7. 2. 1934.

Wichtig! Alle Berufsameraden werden hierdurch aufgefordert, durch die Werkzeuge die Einleitung der dringlichen Schritte in die Deutsche Gesellschaft für Gartenkultur zu beobachten und, wo nötig, beratend mitzuwirken.